
1. Änderung der Gemeindeverordnung zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen in den Gemeinden Grömitz, Grube, Dahme und Kellenhusen (Immissionsschutzverordnung - ImSchVO)

§ 3 Abs. 1 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Betrieb von Geräten und Maschinen

(1) Der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV¹ und vergleichbarer Geräte und Maschinen ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres verboten.

Die vorstehende 1. Änderung der Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 16.01.2020

Gemeinde Grömitz

gez.

Mark Burmeister

Bürgermeister
